

Anlage 2

Ratsvorlage 1052/2011 Rettungsdienstgebührensatzung 2011

Zeittakt

Die Gebühren des Rettungsdienstes werden zukünftig nach Einsatztakten für jeweils angefangene 15 Minuten erhoben. Bei einer durchschnittlichen Einsatzdauer von 1:07 Stunden (über alle Produktiveinsätze in allen Transportarten der Jahre 2009 und 2010) ergeben sich für den Durchschnittseinsatz jeweils fünf 15-Minuten-Takte.

Zur Gebührenbedarfsberechnung wurde daher die bisherige Einsatzdauer vollumfänglich in 15-Minuten-Takte aufgeteilt, sodass bei den für das Jahr 2011 prognostizierten 31.297 Fahrzeugbewegungen und Notarztbehandlungen 152.666 Einsatztake generiert werden.

Das OVG NRW (Beschluss vom 15.9.2010 - 9 A 1582/08) hat in einer Klage bezüglich eines Kostenersatzes nach Maßgabe einer Feuerwehrsatzung festgestellt, dass der Kostenersatztarif auf der Grundlage von Pauschalsätzen nicht mit dem Grundgesetz in Einklang stehe. Eine der realen zeitlichen Einsatzdauer entsprechende Abrechnung sei erforderlich.

Im Folgenden sind die wesentlichen Entscheidungstatbestände des Gerichtes zitiert.

„Bestimmt eine Satzung nach § 41 Abs. 3 FSHG, dass für jede angefangene Stunde eines Einsatzes von dessen Beginn an der volle Kostenersatztarif zu entrichten ist, ist eine solche Regelung mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.

OVG NRW, Beschluss vom 15.9.2010 - 9 A 1582/08 -;
I. Instanz: VG Köln - 27 K 5448/06 -.

Der Kläger wandte sich gegen einen Bescheid, mit dem der Beklagte von ihm den Ersatz von Kosten für den Einsatz seiner Freiwilligen Feuerwehr forderte. Er machte u. a. geltend, § 4 Abs. 3 FwS verstoße gegen das Äquivalenzprinzip, weil für jede angefangene Stunde eines Einsatzes der volle Kostenersatztarif zu entrichten sei. Das VG wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Es fehlt an einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage für die angefochtenen Bescheide. Die Feuerwehrsatzung und der zugehörige Kostenersatztarif in der hier maßgeblichen Fassung sind wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nichtig.

Nach § 41 Abs. 3 FSHG ist der Kostenersatz nach Absatz 2 der Vorschrift durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschbeträge festgelegt oder die Ausgaben in der tatsächlichen Höhe einschließlich der Zins- und Tilgungsleistungen zu Grunde gelegt werden. Die Berechnung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr

...

des Beklagten ist in § 4 FwS geregelt. Er wird gemäß § 4 Abs. 1 FwS nach Maßgabe der Satzung und des beiliegenden Kostenersatztarifs erhoben. Die Nummern 1 bis 3 des Kostenersatztarifs weisen Kostensätze für den Einsatz von Personen, Fahrzeugen und die Benutzung von Geräten „je Stunde“ aus. § 4 Abs. 3 FwS bestimmt, dass für jede angefangene Stunde der volle Kostenersatztarif zu entrichten ist. Diese Regelung ist mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, weil bei ihrer Anwendung wesentlich ungleiche Sachverhalte ohne sachlich einleuchtende Gründe gleich behandelt werden und - umgekehrt - Normadressaten anders behandelt werden, obgleich zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung ihrem Maße nach rechtfertigen könnten.

Legt ein Satzungsgeber - wie hier - in der Satzung nach § 41 Abs. 3 FSHG Pauschalbeträge fest, haben sich diese in ihrer Höhe in etwa an den tatsächlichen Kosten für die ersatzpflichtigen Einsätze zu orientieren.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.10.1994 - 9 A 781/93 -, NWVBl. 1995, 66 = GemH 1996, 69; Bay. VGH, Urteil vom 18.7.2008 - 4 B 06.1839 -, BayVBl. 2009, 149 = juris Rdnr. 25 f.

Zugleich hat der Satzungsgeber auch bei der Zugrundelegung von Pauschalsätzen sicherzustellen, dass die einzelnen Kostenschuldner nicht mit Kosten belastet werden, die den von ihnen zu verantwortenden Einsätzen nicht mehr zuzurechnen sind. Das ist bei Anwendung des § 4 Abs. 3 FwS nicht ausreichend gewährleistet. Die Regelung führt jedenfalls bei kurzzeitigen Einsätzen zu einer zu weitgehenden Loslösung der Ersatzpflicht von der individuellen Kostenverantwortung, ohne dass hierfür hinreichende Rechtfertigungsgründe zu ersehen sind. Indem für jede angefangene Stunde der volle Stundensatz veranschlagt wird, werden Einsätze, die bezogen auf ihre Dauer in einem erheblichen Maße voneinander abweichen, im Hinblick auf die Höhe der zu ersetzenden Kosten gleichgestellt. Dies kann sogar - in besonders gelagerten Fällen, worauf der Beklagte zu Recht hinweist - dazu führen, dass bei vergleichbarem Aufwand von Personal, Fahrzeugen und Geräten für einen Einsatz von 61 Minuten Dauer von dem Kostenschuldner ebenso viel verlangt wird, wie für einen Einsatz von einer Dauer von 119 Minuten. Aber auch bereits bei weniger deutlichen zeitlichen Differenzen - und damit nicht nur in Ausnahmefällen, wie der Beklagte meint - liegt eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte vor. Umgekehrt fehlt eine hinreichende Rechtfertigung dafür, dass sich bei einem die Stundengrenze nur wenige Minuten überschreitenden Einsatz der Kostensatz so gleich verdoppelt. Auch der Beklagte hat für die von ihm in § 4 Abs. 3 FwS geregelte Typisierung keine einleuchtenden sachlichen Erwägungen angeführt. Sachverhalte der vorliegend beschriebenen Art lassen sich schon deshalb nicht durch die in der Satzung enthaltene Billigkeitsklausel auffangen, da § 4 Abs. 3 FwS nicht nur in Ausnahmefällen, sondern vielfach zu Ergebnissen führt, die mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sind.

§ 4 Abs. 3 FwS ist vor diesem Hintergrund nichtig. Eine geltungserhaltende Reduktion der Vorschrift hinsichtlich des Kostenersatzes für die erste Einsatzstunde scheidet aus. Entgegen der Auffassung des Beklagten hat die Nichtigkeit des § 4 Abs. 3 FwS die Nichtigkeit der gesamten Satzung und des zugehörigen Kostenersatztarifs zur Folge. Die Entscheidung, ob ein Rechtsmangel zur Gesamtnichtigkeit einer Satzung oder nur zur Nichtigkeit einzelner Vorschriften führt, hängt davon ab, ob - erstens -

die Beschränkung der Nichtigkeit eine mit höherrangigem Recht vereinbare sinnvolle (Rest-)Regelung des Lebenssachverhalts belässt und ob - zweitens - hinreichend sicher ein entsprechender hypothetischer Wille des Normgebers angenommen werden kann.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.8.2008 - 9 B 42.08 -, juris Rdnr. 13.

Es bedarf keiner Entscheidung, ob die übrigen Vorschriften der Satzung und des Kostentarifs so ausgelegt werden könnten - allein dies ist angesichts des Regelungsgefüges des § 4 FwS und des Kostentarifs denkbar -, dass sich die Höhe des Kostenersatzanspruchs nach der realen zeitlichen Einsatzdauer richten soll und die Einsätze nach dieser Maßgabe unter Zugrundelegung der im Kostentarif festgelegten Stundensätze minutengenau abzurechnen wären. Denn es kann nicht angenommen werden, dass eine solche minutengenaue Abrechnung dem hypothetischen Willen des Satzungsgebers entspräche, in dessen Ermessen es beispielsweise auch stünde, eine auf Zeitabschnitte von 15 Minuten bezogene Abrechnung vorzusehen; den oben aufgezeigten Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG wäre damit ebenfalls genügt.

Vgl. in diesem Zusammenhang auch Bay. VGH, Urteil vom 18.7.2008 - 4 B 06.1839 -, a. a. O., zur Abrechnung nach halbstündigen Zeitabschnitten.

Außerdem kann angesichts der vom Satzungsgeber tatsächlich gewählten Regelung - Ermittlung der Einsatzkosten nach angefangenen Stunden - nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Satzungsgeber die im Kostentarif enthaltenen Stundensätze in der jeweiligen Höhe auch in Ansehung einer zeitgenaueren Abrechnung genau so gestaltet hätte. Im Gegenteil ist anzunehmen, dass die Höhe der Stundensätze gerade auch mit Blick darauf festgelegt worden ist, dass für jede angefangene Stunde der volle Stundensatz in Ansatz zu bringen war.“